



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
BEHÖRDE FÜR BILDUNG UND SPORT
AMT FÜR BILDUNG

INFORMATION

ÜBER DIE

STUDIENSTUFE

UND

DIE ABITURPRÜFUNG

FÜR DIE SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER

DER VORSTUFE AN GESAMTSCHULEN, AN AUFBAUGYMNASIEN,

AM NEUNJÄHRIGEN GYMNASIUM SOWIE DER 10. KLASSEN

AM ACHTJÄHRIGEN GYMNASIUM

Stand: September 2007

Inhalt		
Seite		
1	VERSETZUNG IN DIE STUDIENSTUFE	3
1.1	Alle Noten des Jahreszeugnisses sind wesentlich	3
1.2	Folgen der Nichtversetzung	3
2	ERLÄUTERUNGEN ZUR STUDIENSTUFE	3
2.1	Gliederung und Dauer der Studienstufe	3
2.2	Das Kurssystem	4
2.2.1	Grund- und Leistungskurse	4
2.2.2	Unterrichtsangebot	4
2.3	Regelmäßige und pünktliche Teilnahme am Unterricht	5
2.4	Tutorin/Tutor und Tutandengruppe	5
2.5	Belegungsgrundsätze	5
2.5.1	Wochenstunden	5
2.5.2	Prüfungsfächer	5
2.5.3	Besondere Stunden- und Kursauflagen	7
2.5.4	Grundsätze	9
2.6	Leistungsbewertung und Leistungsnachweise	9
2.6.1	Leistungsbewertung	9
2.6.2	Anzahl der Klausuren	9
2.6.3	Fehlende Leistungsnachweise	10
2.6.4	Leistungsbewertung in fächerverbindendem Unterricht und in Unterrichtsprojekten	10
2.7	Zeugnisse	10
2.8	Erwerb der Fachhochschulreife	10
2.8.1	Schulische Voraussetzungen	10
2.8.2	Praktikum	11
2.9	Facharbeit	11
2.10	Besondere Lernleistung	11
3	DIE GESAMTQUALIFIKATION	12
3.1	Grundkursbereich	12
3.2	Leistungskursbereich	13
3.3	Abiturprüfung	13
4	ERLÄUTERUNGEN ZUR ABITURPRÜFUNG	14
4.1	Zulassung zur schriftlichen Prüfung	14
4.2	Termine	14
4.3	Die schriftliche Prüfung	14
4.4	Die praktische Prüfung im Sport	15
4.5	Zulassung zur mündlichen Prüfung	15
4.6	Die mündliche Prüfung	15
4.7	Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife	16
4.8	Versäumnis	16
4.9	Pflichtwidrigkeiten während der Prüfung	17
4.10	Wiederholung der Prüfung	17
5	ERMITTLUNG DER DURCHSCHNITTSNOTE FÜR DIE ALLGEMEINE HOCHSCHULREIFE	17
6	ERWERB DES LATINUMS UND DES GRAECUMS	18
6.1	Erwerb durch Unterricht	18
6.2	Zusatzprüfung	19

1 VERSETZUNG IN DIE STUDIENSTUFE

1.1 Alle Noten des Jahreszeugnisses sind wesentlich

Am Ende der Vorstufe bzw. am Ende der Klasse 10 am achtjährigen Gymnasium sind die im Zeugnis ausgewiesenen Noten ausschlaggebend für die Entscheidung über Versetzung oder Nichtversetzung. Schülerinnen und Schüler werden in die Studienstufe versetzt, wenn ihr Leistungsstand am Ende der Vorstufe bzw. am Ende der Klasse 10 am achtjährigen Gymnasium ausgeglichen ist, das heißt, wenn sie in allen Fächern ausreichende Leistungen erbracht haben oder wenn für nicht ausreichende Leistungen ein Ausgleich vorhanden ist:

Die Note 5 in einem Fach kann durch die Note 2 in einem anderen Fach oder durch die Note 3 in zwei anderen Fächern ausgeglichen werden.

Die Versetzung ist jedoch ausgeschlossen, wenn

- zwei der drei Fächer Deutsch, Mathematik, weitergeführte Fremdsprache mit der Note 5 bewertet wurden; hat die Schülerin oder der Schüler in der Vorstufe mehrere Fremdsprachen weitergeführt, so wird hier nur die Fremdsprache mit der besten Note berücksichtigt (die Fremdsprachenregelung gilt nur am neunjährigen Gymnasium),
- drei Fächer mit der Note 5 bewertet wurden.
- in einem Fach die Note 6 gegeben wurde.

Wurde zu einem Fach ein Ergänzungskurs hinzugewählt, so wird für die Versetzung nur die zusammenfassende Note für das Fach (einschließlich des einen oder der beiden Ergänzungskurse) berücksichtigt (diese Regelung gilt nicht für das achtjährige Gymnasium). Wurde ein Seminarkurs nur im ersten oder nur im zweiten Halbjahr gewählt, so wird die Note für die Versetzung herangezogen. Wurde der Seminarkurs in beiden Halbjahren gewählt, wird die Jahresnote im Versetzungszeugnis ausgewiesen. Hat die Schülerin oder der Schüler an einem Unterrichtsprojekt teilgenommen und sind die Leistungen mit einer Note bewertet worden, dann gilt diese Note für die Versetzung.

1.2 Folgen der Nichtversetzung

Grundsätzlich hat jede Schülerin und jeder Schüler das Recht, die Vorstufe bzw. die Klasse 10 am achtjährigen Gymnasium einmal zu wiederholen. Allerdings ist eine bestimmte Gruppe davon ausgenommen. Wenn sie

- die Klasse 10 des Gymnasiums oder Aufbaugymnasiums oder die Jahrgangsstufe 10 der Gesamtschule oder die Vorstufe infolge Nichtversetzung oder
- die Klasse 10 der Realschule oder die Jahrgangsstufe 10 der Gesamtschule zum Zwecke des Übergangs in die Vorstufe des Aufbaugymnasiums oder der Gesamtschule

wiederholt haben, müssen sie die gymnasiale Oberstufe verlassen und dürfen in kein Gymnasium, Aufbaugymnasium, Wirtschaftsgymnasium, Technisches Gymnasium und in keine gymnasiale Oberstufe einer Gesamtschule aufgenommen werden. Dies gilt auch für die Wiederholung der Klasse 10 am achtjährigen Gymnasium, wenn die Klasse 9 wiederholt wurde.

Schülerinnen und Schüler, die die gymnasiale Oberstufe verlassen haben und nicht vom Besuch der gymnasialen Oberstufe ausgeschlossen wurden, können nur unter der Bedingung wieder aufgenommen werden, dass zwischen dem Abgang aus der Schule und der Wiederaufnahme nicht mehr als ein Jahr vergangen ist; in begründeten Fällen kann die Behörde für Bildung und Sport Ausnahmen genehmigen.

2 ERLÄUTERUNGEN ZUR STUDIENSTUFE

2.1 Gliederung und Dauer der Studienstufe

In der Studienstufe gibt es keine Versetzung mehr; sie ist in Halbjahre gegliedert und umfasst 2 Jahre = 4 Halbjahre. Das vierte Halbjahr schließt die Abiturprüfung ein. Die Schülerinnen und Schüler müssen die Abiturprüfung spätestens innerhalb von vier Jahren nach dem Eintritt in die Vorstufe ablegen, für die Schüler am achtjährigen Gymnasium gilt eine maximal dreijährige Verweildauer in der Studienstufe. Im Ausnahmefall – bei längerer Krankheit oder anderen schwerwiegenden Belastungen – kann die Verweildauer verlängert werden. Wer die Abiturprüfung innerhalb der zulässigen Zeit nicht ablegen kann, muss die gymnasiale Oberstufe bzw. die Studienstufe am achtjährigen Gymnasium verlassen. Ein Rücktritt um ein Schuljahr ist im Rahmen der angegebenen Verweildauer möglich, jedoch spätestens am Ende des 2. Halbjahres der Studienstufe.

2.2 Das Kurssystem

2.2.1 Grund- und Leistungskurse

In der Studienstufe ist der Klassenverband endgültig zugunsten eines Kurssystems aufgelöst, so dass die Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit erhalten, ihre Schullaufbahn durch Fächerwahl und individuelle Schwerpunktbildung – im Rahmen der gesetzten Bedingungen – selbst zu bestimmen.

Der Unterricht wird in Kursen erteilt, die jeweils ein Halbjahr dauern; sie sind Fächern zugeordnet und haben einen thematischen Schwerpunkt. Die Kurse eines Faches bauen in der Regel aufeinander auf und sind zu Jahreseinheiten zusammengefasst. Die Kurse in der Studienstufe werden entweder als „Grundkurse“ oder als „Leistungskurse“ durchgeführt. Grundkurse umfassen in der Regel zwei oder drei Wochenstunden, in der neu aufgenommenen Fremdsprache vier Wochenstunden; sie dienen einer allgemeinen Grundbildung und sollen ein Mindestmaß allgemein verbindlicher Orientierungen und Einsichten in verschiedenen Fachbereichen vermitteln, um die Studierfähigkeit in der Breite abzusichern. Leistungskurse dagegen umfassen mindestens fünf Wochenstunden und sollen darüber hinaus erweiterte Kenntnisse, sichere Methodenbeherrschung und größere Selbstständigkeit bei der Bearbeitung von Aufgaben vermitteln.

2.2.2 Unterrichtsangebot

Das Unterrichtsangebot umfasst in erster Linie eine Reihe von Fächern bzw. Kursen, die zu besuchen die Schülerinnen und Schüler verpflichtet sind, damit die Vermittlung vergleichbarer Grundkenntnisse für alle gewährleistet ist. Dementsprechend sind die in der Studienstufe unterrichteten Fächer (mit Ausnahme von Sport) in drei große Gruppen gegliedert, in die so genannten Aufgabenfelder. Das erste Aufgabenfeld ist das sprachlich-literarisch-künstlerische, das zweite das gesellschaftswissenschaftliche und das dritte das mathematisch-naturwissenschaftlich-technische. In jedem der drei Aufgabenfelder und in Sport müssen die Schülerinnen und Schüler im Laufe der Studienstufe bis zur Abiturprüfung an einer bestimmten Anzahl von Kursen in bestimmten Fächern am Unterricht teilnehmen.

Übersicht über die Zuordnung der Fächer zu den Aufgabenfeldern:

I. Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld:

Deutsch

Fremdsprachen:	Englisch	Französisch	Spanisch	Italienisch
	Russisch	Latein	Griechisch	

Bildende Kunst

Musik

Darstellendes Spiel.

II. Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld:

Gemeinschaftskunde

Geographie

Geschichte

Wirtschaft

Religion

Philosophie.

III. Mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld:

Mathematik

Naturwissenschaft:	Biologie
	Chemie
	Physik

Informatik

Sport.

Das Angebot der Fächer Italienisch, Darstellendes Spiel und Wirtschaft bedarf der besonderen Genehmigung des Amtes für Bildung. Mit dessen Genehmigung können auch weitere Fächer in das Unterrichtsangebot aufgenommen werden.

Den anderen Teil des Unterrichtsangebots bilden die Kurse, die über die Fach-, Kurs- und Stundenaufgaben in den einzelnen Aufgabenfeldern hinausgehen und von den Schülerinnen und Schülern nach Interesse und Neigung gewählt werden können.

Am achtjährigen Gymnasium wird der Unterricht durch weiteren fachübergreifenden und Fächer verbindenden Unterricht ergänzt. Ein entsprechender Kurs wird auf die beteiligten Fächer angerechnet, wenn er deren Fach- und Wochenstundenanteil in der Regel entspricht.

Jede Schülerin und jeder Schüler stellt vor Beginn des Schuljahres anhand des vorläufigen Kursangebots der Schule die aufeinander folgenden Kurse zweier Halbjahre zusammen, an denen sie/er teilnehmen will oder muss, und belegt sie schriftlich. Dabei können auch Kurse angegeben werden, die sie dann zu belegen wünschen, wenn ein gewählter Kurs nicht eingerichtet wird oder überfüllt ist. Schülerinnen und Schüler, die noch nicht 18 Jahre alt sind, müssen nachweisen, dass ihre Eltern der Kurswahl zustimmen (mit Ausnahme der Wahl des Faches Religion).

Während eines Halbjahres oder nach dem 1. oder 3. Halbjahr einen Kurs aufzugeben oder einen anderen Kurs neu zu wählen, ist nur im Ausnahmefall mit Genehmigung der Schulleiterin bzw. des Schulleiters möglich.

2.3 Regelmäßige und pünktliche Teilnahme am Unterricht

Alle Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, an den von ihnen gewählten Kursen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen. Auch zur Teilnahme an den weiteren schulischen Veranstaltungen sind sie gemäß Schulgesetz verpflichtet.

2.4 Tutorin/Tutor und Tutandengruppe

Jede Schülerin und jeder Schüler wählt spätestens am Ende der Vorstufe bzw. am Ende der Klasse 10 am achtjährigen Gymnasium eine Lehrerin (Tutorin) oder einen Lehrer (Tutor), die/der sie in allen die Schule betreffenden Fragen berät, mit denen die Lernenden ihren Bildungsgang besprechen und die sie über alles, was die Schullaufbahn betrifft, informieren. Lehrerinnen und Lehrer, die in der Oberstufe unterrichten, können Tutoren sein. Die Übernahme dieser Funktion regelt die Schulleiterin bzw. der Schulleiter.

Die Tutorin bzw. der Tutor wird in der Regel für die gesamte Zeit der Oberstufe bzw. der Studienstufe am achtjährigen Gymnasium gewählt.

In einer Tutandengruppe sind die Schülerinnen und Schüler zusammengefasst, die dieselbe Lehrerin oder denselben Lehrer als Tutor/in gewählt haben. Das Leben einer Tutandengruppe kann sich in verschiedenen Formen und Aktivitäten entfalten:

- Informationen über schulische Fragen
- Unterrichtung über die Berufs- und Arbeitswelt
- kürzere Ausflüge und Besuche von Veranstaltungen
- themenbezogene Projekte.

2.5 Belegungsgrundsätze

2.5.1 Wochenstunden

Alle Schülerinnen und Schüler im dreizehnjährigen Bildungsgang müssen in den vier Halbjahren der Studienstufe insgesamt mindestens 114 Wochenstunden (Gesamtwochenstundenzahl) Unterricht besuchen; die durchschnittliche Unterrichtsverpflichtung beträgt also 28,5 Wochenstunden pro Halbjahr. Mindestens 26 Wochenstunden Unterricht müssen in jedem Halbjahr besucht werden.

Für die Schüler am achtjährigen Gymnasium beträgt die Gesamtwochenstundenzahl in der Studienstufe 136 Stunden, entsprechend durchschnittlich 34 Wochenstunden pro Semester.

2.5.2 Prüfungsfächer

Vor Beginn der Studienstufe muss jede Schülerin und jeder Schüler vier Fächer als Prüfungsfächer für die Abiturprüfung gewählt und schriftlich angemeldet haben. Sofern sie oder er noch nicht volljährig ist, müssen die Erziehungsberechtigten dieser Wahl zustimmen. Als Prüfungsfächer können nur Fächer gewählt werden, in denen die Schülerin oder der Schüler in der Vorstufe bzw. in der Klasse 10 des achtjährigen Gymnasiums unterrichtet wurde.

Alle Schülerinnen und Schüler müssen zwei Leistungsfächer wählen. Diese Fächer sind zugleich ihr erstes und zweites Prüfungsfach, in denen sie schriftlich (unter bestimmten Umständen auch mündlich) im Abitur geprüft werden. Für das erste Leistungsfach stehen nur Deutsch, die weitergeführten Fremdsprachen, Mathematik und die Naturwissenschaften zur Wahl.

Ist Deutsch erstes Leistungsfach, so muss unter den übrigen drei Prüfungsfächern eine Fremdsprache oder Mathematik sein.

Die Wahl des zweiten Leistungsfachs ist grundsätzlich frei und kann sich auf folgende Fächer erstrecken:

Deutsch

Fremdsprachen: Englisch
 Französisch
 Spanisch
 Russisch
 Latein
 Griechisch

Bildende Kunst

Musik

Gemeinschaftskunde

Geographie

Geschichte

Religion

Philosophie

Mathematik

Naturwissenschaften: Biologie
 Chemie
 Physik
 Informatik.

Leistungskurse in Wirtschaft und Sport können nur an einigen Schulen und nur mit Genehmigung des Amtes für Bildung angeboten werden.

Biologie kann als Leistungsfach nur gewählt werden, wenn die Schülerin bzw. der Schüler in der Vorstufe auch in Chemie unterrichtet wurde (die Schülerinnen und Schüler des achtjährigen Gymnasiums müssen in Klasse 10 alle drei Naturwissenschaften betreiben).

Wer Sport als Leistungsfach wählt, muss für den Fall einer während des Besuches der Studienstufe auftretenden Sportunfähigkeit als Ersatzprüfungsfach ein naturwissenschaftliches Grundkursfach wählen, das nicht 3. oder 4. Prüfungsfach ist und in dem sie/er in der Vorstufe unterrichtet wurde.

Das dritte und das vierte Prüfungsfach müssen aus dem Grundkursbereich gewählt werden. Im dritten Prüfungsfach wird schriftlich, unter Umständen auch mündlich geprüft, im vierten Prüfungsfach nur mündlich. Die Wahl dieser beiden Prüfungsfächer ist durch zwei Grundsätze eingeschränkt:

- a) die Prüfungsfächer insgesamt (1. bis 4.) müssen alle drei Aufgabenfelder erfassen; im sprachlich-literarisch-künstlerischen Aufgabenfeld muss eines der Fächer Deutsch oder Fremdsprache Prüfungsfach sein.
- b) unter den vier Prüfungsfächern muss mindestens eines der Fächer Deutsch, Mathematik oder eine weitergeführte Fremdsprache sein.

Das Angebot der Fächer Darstellendes Spiel und Wirtschaft als 3. oder 4. Prüfungsfach bedarf der Genehmigung des Amtes für Bildung.

Ist also mit den ersten drei Prüfungsfächern ein Aufgabenfeld noch nicht erfasst – das ist immer der Fall, wenn beide Leistungsfächer aus einem Aufgabenfeld stammen –, so muss das vierte Prüfungsfach aus dem noch nicht erfassten Aufgabenfeld gewählt werden.

Sport im Grundkursbereich kann nur viertes Prüfungsfach sein. Voraussetzung dafür ist, dass die drei Aufgabenfelder bereits von je einem schriftlichen Prüfungsfach besetzt sind. Das vierte Prüfungsfach Sport wird mindestens drei Wochenstunden je Halbjahr unterrichtet und umfasst die Sportpraxis und die Sporttheorie. Wer Sport als 4. Prüfungsfach wählt, muss außerdem für alle vier Halbjahre je einen Kurs in einem anderen Fach wählen, das im Falle plötzlich auftretender Sportunfähigkeit anstelle von Sport 4. Prüfungsfach sein kann. Prüfungsfächer, die nicht der genannten Fächerübersicht zugehören, bedürfen der Genehmigung des Amtes für Bildung.

Die Wahl des 3. und des 4. Prüfungsfachs kann am Ende des zweiten Halbjahres der Studienstufe korrigiert werden. Erst dann erfolgt die endgültige Festlegung. Dabei ist allerdings zu beachten, dass zur Abiturprüfung nur zugelassen wird, wer mindestens vier aufeinander folgende Kurse in jedem seiner Prüfungsfächer belegt hat. Der Wechsel eines Prüfungsfachs kann also unter Umständen dazu führen, dass die Studienstufe ein Jahr länger besucht werden muss. Der Wechsel eines Leistungsfachs ohne Rücktritt ist nur im ersten Halbjahr möglich, und zwar nur dann, wenn er so zeitig erfolgt, dass eine Bewertung der Leistungen im neuen Leistungsfach noch möglich ist. Er bedarf in jedem Fall der Genehmigung der Schulleiterin bzw. des Schulleiters. Die Zustimmung der Erziehungsberechtigten ist erforderlich, sofern die Schülerin oder der Schüler noch nicht volljährig ist und die Wahl der Prüfungsfächer sich gegenüber der ersten Angabe ändert.

2.5.3 Besondere Stunden- und Kursauflagen

In der Wahl der Kurse sind die Schülerinnen und Schüler an die folgenden Verpflichtungen (Auflagen) gebunden:

I. Im sprachlich-literarisch-künstlerischen Aufgabenfeld müssen sie in vier Halbjahren insgesamt mindestens 28 Wochenstunden in folgenden Fächern belegen:

- a) In *Deutsch* ist in jedem Halbjahr je ein Kurs zu belegen.
- b) *Fremdsprachen*:

Die Schülerin bzw. der Schüler kann entscheiden, ob sie/er die Auflagen durch Kurse in einer weitergeführten Fremdsprache oder durch Kurse in einer neu aufgenommenen Fremdsprache erfüllen will.

In einer weitergeführten Fremdsprache ist in jedem Halbjahr je ein Kurs zu belegen. Diese Fremdsprache muss in der Vorstufe bzw. in der Klasse 10 des achtjährigen Gymnasiums betrieben worden sein.

In einer in der Vorstufe bzw. Klasse 10 des achtjährigen Gymnasiums neu aufgenommenen Fremdsprache, belegt die Schülerin bzw. der Schüler vom Eintritt in die Studienstufe an mindestens vier aufeinander folgende Kurse, die einschließlich des Vorstufenunterrichts bzw. des Unterrichts in Klasse 10 am achtjährigen Gymnasiums insgesamt mindestens 12 Jahreswochenstunden umfassen müssen; andernfalls können die Kurse weder zur Erfüllung von Stunden noch zur Erfüllung von Kursauflagen herangezogen werden. Falls die neu aufgenommene Fremdsprache nach dem zweiten Halbjahr aufgegeben wird, können auch die bis dahin belegten Stunden nicht angerechnet werden.

Schülerinnen und Schüler, die in der Vorstufe in drei Fremdsprachen, darunter in einer neu aufgenommenen Fremdsprache, und nur in zwei der drei Fächer Biologie, Chemie und Physik unterrichtet wurden, müssen in der neu aufgenommenen Fremdsprache in allen vier Halbjahren je einen Kurs belegen (die ehemaligen Schüler der Klasse 10 des achtjährigen Gymnasiums mussten stets alle drei Naturwissenschaften betreiben).

Schülerinnen und Schüler an Gesamtschulen oder an Aufbaugymnasien, die ihre zweite Fremdsprache erst in der Jahrgangsstufe oder Klasse 9 begonnen haben, müssen diese Fremdsprache mindestens im ersten und zweiten Halbjahr der Studienstufe betreiben.

Wer die zweite Fremdsprache erst in der Vorstufe des Aufbaugymnasiums oder der Gesamtschule pflichtgemäß begonnen hat, muss diese neu aufgenommene Fremdsprache bis zum Abitur mit je einem Kurs weiterführen. Schülerinnen und Schüler, die im Pflichtunterricht der Jahrgangsstufen 7 bis 10 nicht in einer zweiten Fremdsprache unterrichtet worden sind, müssen die in der Vorstufe neu aufgenommene Fremdsprache vom ersten bis zum vierten Halbjahr der Studienstufe betreiben. Grundsätzlich gilt, dass Kurse in einer Fremdsprache, die in der Vorstufe oder in der Klasse 10 am achtjährigen Gymnasium neu aufgenommen wird, nur von Schülerinnen und Schülern belegt werden dürfen, die in dieser Sprache in der Mittelstufe nicht unterrichtet worden sind.

c) Entweder in *Bildender Kunst*, in *Musik* oder im Fach *Darstellendes Spiel* sind mindestens zwei aufeinander folgende Kurse zu belegen.

II. Im gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld müssen die Schülerinnen und Schüler in vier Halbjahren Kurse in folgenden Fächern belegen (die vorgeschriebene Mindestzahl von insgesamt 20 Wochenstunden wird in jedem Falle erreicht):

a) In *Gemeinschaftskunde* müssen vier dreistündige Grundkurse und in Geschichte oder Geographie mindestens 2 Grundkurse (entweder im 1. und 2. Halbjahr oder im 3. und 4. Halbjahr) belegt werden. Schülerinnen und Schüler, die Gemeinschaftskunde als Prüfungsfach gewählt haben, müssen entweder aufeinander folgend vier Grundkurse in Geographie oder in Geschichte wählen oder zwei Grundkurse in Geschichte und zwei in Geographie. Wer Geschichte als Prüfungsfach gewählt hat, muss entweder in Gemeinschaftskunde vier Grundkurse oder zwei Kurse in Gemeinschaftskunde und zwei in Geographie aufeinander folgend wählen. Schülerinnen und Schüler, die Geographie oder Wirtschaft als Prüfungsfach gewählt haben, müssen entweder in Gemeinschaftskunde vier Grundkurse oder zwei Grundkurse in Gemeinschaftskunde und zwei in Geschichte aufeinander folgend belegen.

b) Entweder in *Religion* oder in *Philosophie* sind zwei aufeinander folgende Kurse zu belegen.

III. Im mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld müssen in vier Halbjahren mindestens 24 Wochenstunden in folgenden Fächern belegt werden:

a) in *Mathematik* ist in jedem Halbjahr je ein Kurs entsprechend dem Lehrplan zu belegen.

b) In den *Naturwissenschaften* (Biologie, Chemie, Physik) sind mindestens vier Kurse zu belegen. Dabei müssen entweder alle vier Kurse in einem Fach belegt werden, oder in einem der Fächer je ein Kurs im ersten und zweiten Halbjahr und in einer anderen Naturwissenschaft je ein Kurs im dritten und vierten Halbjahr. Es können nur Fächer gewählt werden, in denen die Schülerin bzw. der Schüler in der Vorstufe am Unterricht teilgenommen hat.

IV. In Sport wählen die Schülerinnen und Schüler für alle vier Halbjahre der Studienstufe je einen Kurs. Von diesen vier Kursen muss mindestens einer einen Inhalt aus dem Bewegungsfeld „Spielen in Mannschaften und mit Partnern“ haben. Kurse aus demselben Bewegungsfeld dürfen, sofern der Kursinhalt identisch ist, höchstens für zwei Halbjahre gewählt werden. Dies gilt für die Wahl von Grundkursen nicht, wenn Schülerinnen und Schüler nach ärztlichem Attest Inhalte aus nur einem von der Schule angebotenen Bewegungsfeld betreiben dürfen. Ist Sport als Leistungsfach gewählt, muss in einem der Fächer Biologie, Chemie oder Physik, in dem die Schülerinnen und Schüler in der Vorstufe unterrichtet wurden, das aber nicht Prüfungsfach ist, für alle vier Halbjahre je ein Kurs gewählt werden. Haben die Schülerinnen und Schüler Sport als viertes Prüfungsfach gewählt, wählen sie Kurse in Sport, die sowohl Praxis als auch Theorie umfassen; der Kurs des vierten Halbjahres darf im praktischen Teil nicht überwiegend den Inhalt des Bewegungsfeldes oder die Inhalte der Bewegungsfelder zum Inhalt haben, auf die sich die praktische Prüfung bezieht. Zusätzlich müssen die Schülerinnen und Schüler für alle vier Halbjahre je einen Kurs in einem anderen Fach wählen, das erforderlichenfalls anstelle von Sport viertes Prüfungsfach sein kann.

V. Die Schülerinnen und Schüler können anstelle der verpflichtenden Kurse in Deutsch, einer Fremdsprache und Mathematik Kurse in anderen Fächern (sog. Kompetenzkurse) belegen, sofern die Schule diese Kurse anbietet und gewährleistet ist, dass in diesen Kursen auf der Grundlage eines von der Behörde für Bildung und Sport genehmigten Curriculums die für die Studierfähigkeit grundlegenden Kompetenzen des jeweiligen Faches vermittelt werden. Diese Kurse werden auf die Belegauflage des Aufgabenfeldes angerechnet, dem der substituierte Kurs zugehört und in die Gesamtqualifikation (siehe Ziffer 3) eingebracht. In den vier Halbjahren der Studienstufe können insgesamt vier Kurse substituiert werden. Kurse im 3. Prüfungsfach können nicht, Kurse im 4. Prüfungsfach können im Umfang von bis zu 2 Kursen substituiert werden.

Ist Deutsch, Fremdsprache, Mathematik erstes, zweites oder drittes Prüfungsfach, können keine Kompetenzkurse belegt werden; ist eines dieser Fächer viertes Prüfungsfach, können bis zu zwei Kompetenzkurse belegt und angerechnet werden, jedoch kein Kompetenzkurs im 4. Halbjahr.

Übersicht über die Stunden- und Kursauflagen

I. Sprachlich-literarisch-künstlerisches Aufgabenfeld	II. Gesellschaftswissenschaftliches Aufgabenfeld	III. Mathematisch-naturwissenschaftlich-technisches Aufgabenfeld	Sport
mindestens 28 WoSt.	mindestens 20 WoSt.	mindestens 24 WoSt.	mindestens 8 WoSt.
darunter: 1.– 4. Halbjahr Deutsch (je 3 WoSt.)* 1.– 4. Halbjahr weitergeführte Fremdsprache * (je 3 WoSt) oder neu aufgenommene Fremdsprache mit je 4 WoSt.* 2 Kurse in Bildender Kunst, in Musik oder im Darstellenden Spiel (je 2-3 WoSt.)	darunter: 4 Kurse Gemeinschaftskunde (je 3 WoSt.) 2 Kurse in Geographie oder in Geschichte (je 2-3 WoSt.) und 2 Kurse in Religion oder in Philosophie (je 2-3 WoSt.) Ist Gemeinschaftskunde, Geschichte, Geographie oder Wirtschaft Prüfungsfach, gelten besondere Kursauflagen.	darunter: 1.– 4. Halbjahr Mathematik (darunter 1 Kurs Analysis)* (je 3 WoSt.) 4 Kurse in einer Naturwissenschaft oder je 2 aufeinanderfolgende Kurse in zwei Naturwissenschaften (je 2-3 WoSt.)	1.– 4. Halbjahr (je Halbjahr mindestens 2 WoSt.) Mindestens ein Halbjahr aus dem Bewegungsfeld „Spielen in Mannschaften und mit Partnern“.

* Anstelle von Kursen in den Fächern Deutsch, Fremdsprache, Mathematik können bis zu 4 Kompetenzkurse gewählt werden.

2.5.4 Grundsätze

- Leistungskurse erfüllen die Kursauflagen für das jeweilige Fach.
- In den von ihnen gewählten Leistungsfächern dürfen die Schülerinnen und Schüler keine Grundkurse belegen, es sei denn, dass es sich um ein gesondertes Grundkursangebot handelt, das den Unterricht des Leistungskurses gezielt ergänzt. Über solche Ausnahmen entscheidet die Schulleiterin bzw. der Schulleiter.
- Leistungskurse in einem zusätzlich belegten dritten Leistungsfach werden wie Grundkurse bewertet. Die Stundenzahl wird dagegen in vollem Umfang angerechnet.
- Bei wiederholten Kursen werden zur Erfüllung der Kurs- und Stundenaufgaben nur die Kurse des zweiten Durchgangs berücksichtigt.
In die Punktwertung für die Gesamtqualifikation (siehe Ziffer 3) kann bei wiederholten Kursen nur der Kurs des zweiten Durchgangs eingebracht werden.
- Kurse, die mit 0 Punkten bewertet werden, können weder für die Erfüllung der Stunden- noch für die Erfüllung der Kursauflagen herangezogen werden.
- Eine Schülerin oder ein Schüler kann bis zum Ende des zweiten Halbjahres der Studienstufe um ein Jahr zurücktreten, wenn sie/er die Vorstufe bzw. die Klasse 10 im achtjährigen Gymnasium nicht bereits wiederholt hat oder nicht bereits einmal zurückgetreten ist. Sie oder er wird ggf. am Ende der Vorstufe bzw. der Klasse 10 am achtjährigen Gymnasium versetzt, ohne dass die Voraussetzungen der Versetzung ein zweites Mal erfüllt werden müssen. Die in der Studienstufe, in der Vorstufe bzw. in der Klasse 10 im achtjährigen Gymnasium verbrachte Zeit wird auf die Verweildauer in der gymnasialen Oberstufe angerechnet; die Anrechnung auf die Verweildauer entfällt, wenn die Schülerin oder der Schüler nach einem Auslandsaufenthalt in das zweite Halbjahr der Vorstufe oder in die Studienstufe übergegangen ist und innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Studienstufe zurücktritt.
Tritt eine Schülerin oder ein Schüler aus oder in der Studienstufe zurück, können die beim ersten Durchgang besuchten Kurse weder für die Erfüllung der Stunden noch für die Erfüllung der Kursauflagen herangezogen werden.
- Ein Rücktritt nach Beginn des 3. Halbjahres der Studienstufe ist nicht zulässig.

2.6 Leistungsbewertung und Leistungsnachweise

2.6.1 Leistungsbewertung

Die Leistungen in jedem Halbjahr der Studienstufe werden mit den Noten 1 bis 6 bewertet, wobei eine vorhandene Tendenz (+ oder –) bei den Noten 1 bis 5 ausgewiesen wird. Erhebliche Mängel in der sprachlichen Richtigkeit wirken sich bei der Bewertung schriftlicher Leistungen in Form eines Abzuges von bis zu 3 Punkten aus. Die Bewertung des Kurses wird aus den zunächst getrennt bewerteten Bereichen der Klausuren und der laufenden Unterrichtsarbeit gebildet. Dabei können beide Bereiche gleich gewichtet werden, oder die laufende Unterrichtsarbeit kann überwiegen.

Die Noten für die Leistungen eines Halbjahres werden nach folgendem Schlüssel in Punkte umgerechnet:

Noten	1			2			3			4			5			6
	+	–		+	–		+	–		+	–		+	–		
Punkte	15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0

In einem Grundkurs können höchstens 15 Punkte erzielt werden. Leistungskurse, vor dem 4. Halbjahr belegt, werden zweifach gewertet, so dass höchstens 30 Punkte erreicht werden können. Leistungskurse des 4. Halbjahres werden einfach gewertet, so dass höchstens 15 Punkte erreicht werden können.

2.6.2 Anzahl der Klausuren

In der Studienstufe werden in jedem Kurs (außer im 4. Halbjahr) mindestens zwei Klausuren geschrieben; im Grundkurs Sport ist eine Klausur vorgeschrieben, sofern ein Bereich Sporttheorie ausgewiesen ist.

Im 4. Halbjahr kann die Anzahl der Klausuren auf eine gesenkt werden.

Im 3. Halbjahr der Studienstufe wird eine der Klausuren in den Leistungsfächern unter annähernd gleichen Bedingungen geschrieben, wie sie für die schriftliche Abiturprüfung festgelegt sind, damit die Schülerin oder der Schüler diese Bedingungen schon vor der Prüfung kennen lernt. Auch im 3. Prüfungsfach wird eine Klausur von annähernd gleicher Dauer geschrieben werden, wie sie für die schriftliche Prüfung gilt.

Diese Regelungen können sich durch eine Novellierung der Klausurrichtlinie für die Sekundarstufe II noch ändern.

2.6.3 Fehlende Leistungsnachweise

Ein Leistungsnachweis ist *nicht* erbracht

- im Bereich Klausuren, wenn die Schülerin oder der Schüler die Klausur versäumt,
- im Bereich der laufenden Unterrichtsarbeit, wenn die Lehrkraft wegen Abwesenheit der Schülerin oder des Schülers keine Leistungskontrollen durchführen kann oder die Schülerin bzw. der Schüler sich weigert, eine Leistung vorzuweisen.

Wurde ein Leistungsnachweis im Bereich Klausuren oder im Bereich der laufenden Unterrichtsarbeit aus einem wichtigen und unverzüglich nachgewiesenen Grund nicht erbracht, so erhält die Schülerin oder der Schüler Gelegenheit, einen gleichartigen Leistungsnachweis oder eine Ersatzleistung nachträglich zu erbringen. Wird für die Nichterbringung eines Leistungsnachweises kein wichtiger Grund nachgewiesen oder wird ein Leistungsnachweis verweigert, so wird die Note ungenügend erteilt, die zur Bildung der Bewertung für den Bereich Klausuren oder für den Bereich der laufenden Unterrichtsarbeit herangezogen wird. Die Schülerin oder der Schüler erhält keine Gelegenheit, eine Ersatzleistung oder nachträglich einen gleichartigen Leistungsnachweis zu erbringen.

Fehlen in einem Halbjahr der Studienstufe im Bereich Klausuren oder im Bereich der laufenden Unterrichtsarbeit oder in beiden Bereichen Leistungsnachweise, und führt dies dazu dass die Bewertung in einem der Leistungsbereiche nicht möglich ist, erhält die Schülerin oder der Schüler in dem Kurs die Note 6 (= 0 Punkte).

2.6.4 Leistungsbewertung in fächerverbindendem Unterricht und in Unterrichtsprojekten

Die von den Schülerinnen und Schülern in fächerverbindendem Unterricht erbrachten Leistungen werden je nach qualitativem und quantitativem Anteil der beteiligten Fächer bzw. Kurse und der Art ihrer Koppelung entweder für jedes Fach bzw. Kurs getrennt bewertet oder mit einer Gesamtnote, die für jedes Fach bzw. jeden Kurs gilt, oder mit einer Note, die nur für ein Fach bzw. einen Kurs gilt.

2.7 Zeugnisse

Am Ende eines jeden Halbjahres erhalten die Schülerinnen und Schüler ein Halbjahreszeugnis.

Das Zeugnis weist die in den einzelnen Kursen erreichten Punktzahlen und die Versäumnisse (unter Hinweis auf deren unentschuldigte Versäumnisse und Verspätungen) aus. Ferner kann es auf Entscheid der Schulkonferenz oder Wunsch der Schülerin oder des Schülers Beurteilungen zum Arbeits- und Sozialverhalten und Bemerkungen zu den Leistungen enthalten.

Wer während der Studienstufe die Schule verlässt, erhält ein Abgangszeugnis. Im Abgangszeugnis wird vermerkt, ob die Schülerin oder der Schüler zum weiteren Besuch der gymnasialen Oberstufe berechtigt ist und ob sie oder er die schulischen Voraussetzungen für den Erwerb der Fachhochschulreife erfüllt. Sind sie zum weiteren Besuch der gymnasialen Oberstufe berechtigt, so ist eine erneute Aufnahme in die Schule nur möglich, wenn zwischen dem Abgang und der erneuten Aufnahme nicht mehr als ein Jahr vergangen ist; in begründeten Fällen kann die Behörde für Bildung und Sport Ausnahmen genehmigen.

2.8 Erwerb der Fachhochschulreife

Schülerinnen und Schüler, die die gymnasiale Oberstufe mindestens bis zum Ende des 2. Halbjahres der Studienstufe besucht haben, können bei entsprechenden Leistungen die Fachhochschulreife erwerben.

2.8.1 Schulische Voraussetzungen

In zwei Leistungsfächern müssen je zwei Kurse belegt und in ihnen mindestens 40 Punkte der zweifachen Wertung erreicht sein.

Ferner müssen mindestens elf Grundkurse belegt und in ihnen mindestens 55 Punkte der einfachen Wertung erreicht sein.

Unter den anzurechnenden Grund- und Leistungskursen müssen sich je zwei Halbjahreskurse in

- Deutsch,
- einer Fremdsprache, die mindestens vom Beginn der Vorstufe an kontinuierlich betrieben wurde,
- Gemeinschaftskunde oder, soweit Geographie, Geschichte oder Wirtschaft als Prüfungsfach gewählt worden ist, in einem dieser Fächer,
- Mathematik und
- einer Naturwissenschaft

befinden. Aus anderen Fächern werden höchstens je zwei Halbjahreskurse angerechnet.

In zwei der vier anzurechnenden Leistungskurse und in sieben der elf anzurechnenden Grundkurse müssen mindestens 5 Punkte der einfachen Wertung erreicht worden sein.

Mit 0 Punkten bewertete Kurse werden nicht angerechnet. Wiederholte Kurse können nur einmal angerechnet werden.

Hat die Schülerin oder der Schüler die Studienstufe länger als zwei Halbjahre besucht, werden die Leistungs- und Grundkurse nur aus zwei aufeinander folgenden Halbjahren angerechnet; dabei müssen alle Kurse denselben zwei Halbjahren entnommen werden. Wurden Halbjahre der Studienstufe wiederholt, können Kurse des ersten oder des zweiten Durchgangs angerechnet werden; sie müssen aber zeitlich aufeinander folgen.

Die Erfüllung der schulischen Voraussetzungen für den Erwerb der Fachhochschulreife wird bei Verlassen der Schule mit einem Vermerk im Abgangszeugnis bescheinigt.

2.8.2 Praktikum

Nach Verlassen der Schule muss ein Praktikum absolviert werden. Dieses Praktikum muss auf Grund eines schriftlichen Praktikantenvertrags in einem Betrieb oder in der öffentlichen Verwaltung durchgeführt werden und in einem Bereich absolviert werden, den die Hochschule für Angewandte Wissenschaften in Hamburg als Studienfachrichtung anbietet. Es muss mindestens ein Jahr dauern und Grundeinsichten in das Geschehen im Betrieb oder in der Verwaltung, Grunderfahrungen in Arbeitsmethoden und einen Überblick über Aufbau und Organisation sowie über Personal- und Sozialfragen des Betriebs oder der Verwaltung vermitteln. Das Praktikum muss innerhalb von vier Jahren nach dem Verlassen der gymnasialen Oberstufe begonnen und zeitlich zusammenhängend durchgeführt werden; in begründeten Fällen können hiervon Ausnahmen zugelassen werden. Das Praktikum muss nach dem Zeugnis der Praxisstelle mit Erfolg abgeschlossen worden sein; das Zeugnis soll eine Darstellung der Inhalte und des Ablaufs des Praktikums, eine Bewertung der vom Praktikanten erbrachten Leistungen sowie Angaben über seine bzw. ihre Versäumnisse enthalten. Dem Praktikum stehen eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder im öffentlichen Dienst sowie eine mindestens zweijährige Berufstätigkeit gleich; die an das Praktikum gestellten Anforderungen müssen aber sinngemäß erfüllt sein.

Die Bescheinigung über den Erwerb der Fachhochschulreife wird bei Vorlage der erforderlichen Nachweise vom Schulinformationszentrum (SIZ), 22083 Hamburg, Hamburger Straße 35, 2. Stock, ausgestellt.

2.9 Facharbeit

Die Schülerinnen und Schüler können in einem ihrer Leistungsfächer eine Facharbeit anfertigen, in der sie unter Verwendung der fachspezifischen Arbeitsmethoden ein klar umrissenes Thema selbstständig bearbeiten und darstellen. Die Facharbeit muss sich thematisch auf die Inhalte des Leistungsfaches beziehen, ihr Gegenstand ist mit der Leistungskurslehrerin bzw. dem -lehrer abzustimmen. Die Facharbeit wird in der Regel im zweiten oder dritten Halbjahr der Studienstufe angefertigt und in einem Abschlussgespräch vorgestellt und erörtert. Bis zu drei Schülerinnen und Schüler können gemeinsam eine Facharbeit anfertigen, wenn das Thema in abgrenzbare Einzelleistungen untergliedert werden kann. Die Bewertung der Facharbeit schließt die Bewertung der Leistung im Abschlussgespräch ein. Sie wird nicht bei der Festsetzung der Note für den Leistungskurs berücksichtigt, kann aber in die Gesamtqualifikation eingebracht werden.

2.10 Besondere Lernleistung

Die Schülerinnen und Schüler können eine besondere Lernleistung erbringen. Als besondere Lernleistung gilt eine Arbeit, in der eine Aufgabenstellung selbstständig konzipiert, bearbeitet, reflektiert und dokumentiert wird.

Die besondere Lernleistung wird in der Studienstufe entsprechend den Möglichkeiten der Schule im Rahmen zweier aufeinander folgender Kurse mit fachlichem Bezug zu dem gewählten Thema oder im Rahmen eines zwei Halbjahre umfassenden Begleitkurses erbracht; die Kurse werden auf die Kurs- und Stundenaufgaben angerechnet.

Der Gegenstand der besonderen Lernleistung ist mit der Fachlehrkraft abzustimmen. Die besondere Lernleistung ist schriftlich zu dokumentieren und in einem Kolloquium vorzustellen und zu erörtern. In der Regel können bis zu drei Schülerinnen und Schüler gemeinsam eine besondere Lernleistung erbringen, wenn eine getrennte Bewertung der individuellen Leistungen möglich ist.

Für die Bewertung der besonderen Lernleistung wird ein Bewertungsausschuss gebildet, der aus drei Mitgliedern besteht; darunter ist in jedem Falle die Lehrkraft, die die besondere Lernleistung begleitet hat. Die Gesamtbewertung der besonderen Lernleistung ergibt sich aus der Einzelbewertung der in der schriftlichen Dokumentation und im Kolloquium sowie gegebenenfalls in einem Produkt erbrachten Leistungen. Die Gesamtnote kann in die Gesamtqualifikation (siehe Ziffer 3) eingebracht werden, wenn die besondere Lernleistung oder wesentliche Bestandteile noch nicht anderweitig im Rahmen der Schule angerechnet wurden.

3 DIE GESAMTQUALIFIKATION

Die Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife hängt nicht allein vom Bestehen der Abiturprüfung ab, sondern von einer so genannten "Gesamtqualifikation", die alle Leistungsbereiche der gesamten Studienstufe berücksichtigt. Sie setzt sich daher aus drei Teilen zusammen, und zwar aus den Ergebnissen

im Grundkursbereich,

im Leistungskursbereich und

in der Abiturprüfung.

Diese Ergebnisse werden in Punkten festgehalten und zu einer Gesamtpunktzahl zusammengezogen. Dabei sind höchstens 840 Punkte zu erreichen; mindestens 280 Punkte müssen in den drei Bereichen insgesamt erreicht sein. Die allgemeine Hochschulreife wird zuerkannt, wenn im Grundkursbereich mindestens 110 Punkte, im Leistungskursbereich mindestens 70 Punkte und in der Abiturprüfung mindestens 100 Punkte, d. h. im Durchschnitt jeweils ausreichende Leistungen, nachgewiesen werden.

Für diesen Nachweis ist allerdings Folgendes zu beachten:

3.1 Grundkursbereich

Im Grundkursbereich wird die Mindestpunktzahl erreicht, wenn die Schülerinnen und Schüler in jedem der 22 Grundkurse, die sie im Laufe der Studienstufe belegt haben und deren Ergebnisse sie in die Punktwertung einbringen, d. h. sich anrechnen lassen müssen, 5 Punkte erzielt haben. Die Höchstpunktzahl wird erreicht, wenn in jedem der 22 Grundkurse 15 Punkte erreicht wurden.

Dabei müssen die Kurse des 1. bis 3. Halbjahres im 3. und 4. Prüfungsfach in die Wertung eingehen sowie folgende Kurse (außer 0-Punkte-Kurse), sofern sie nicht den Prüfungsfächern zugehören:

4 Kurse in Deutsch,

4 Kurse in einer weitergeführten oder in einer neu aufgenommenen kontinuierlich betriebenen Fremdsprache

2 Kurse entweder in Bildender Kunst, in Musik oder in Darstellendem Spiel,

4 Kurse in Gemeinschaftskunde¹⁾,

4 Kurse in Mathematik (darunter einer mit dem Thema „Analysis“),

4 Kurse in *einer* Naturwissenschaft *oder*

je 2 Kurse in *zwei* Naturwissenschaften, die jeweils in verschiedenen Halbjahren der Studienstufe besucht worden sein müssen.

Mit 0 Punkten bewertete Kurse können nicht in die Wertung eingehen.

Für die 22 Grundkurse dürfen die beiden Grundkurse des 3. und 4. Prüfungsfachs im 4. Halbjahr nicht herangezogen werden; außerdem dürfen aus einem Fach höchstens fünf Kurse eingebracht werden, in Sport höchstens drei, die mindestens zwei Bewegungsfeldern angehören müssen, andernfalls höchstens zwei Kurse, es sei denn, dass die Schülerin oder der Schüler nach ärztlichem Attest nur eine der von der Schule angebotenen Sportarten betreiben durfte. Falls Sport 4. Prüfungsfach ist, dürfen nur die Kurse, die auch Sporttheorie umfasst haben, eingebracht werden.

Hat eine Schülerin oder ein Schüler in einem Leistungsfach ergänzende Grundkurse besucht, können insgesamt höchstens zwei dieser Kurse eingebracht werden, jedoch kein ergänzender Grundkurs in Sport.

Schülerinnen und Schüler der Gesamtschule oder des Aufbaugymnasiums, für die in der Vorstufe eine neu aufgenommene Fremdsprache verpflichtend ist und die zur Erfüllung der Pflichtauflage in der Fremdsprache nicht die Ergebnisse der Kurse des 1. bis 4. Halbjahres der neu aufgenommenen Fremdsprache in die Gesamtqualifikation einbringen wollen, müssen neben den vier Kursen in der weitergeführten Fremdsprache das Ergebnis des Kurses aus dem 3. *oder* 4. Halbjahr der neu aufgenommenen Fremdsprache in die Gesamtqualifikation einbringen.

Sind anstelle von Kursen in Deutsch, Fremdsprache oder Mathematik sog. Kompetenzkurse belegt worden, so werden sie nicht als Deutsch-, Fremdsprachen- oder Mathematikkurs eingebracht, sondern in dem Fach, in dem sie belegt wurden; die Anzahl der einzubringenden Kurse in Deutsch, Fremdsprache und Mathematik verringert sich entsprechend.

¹⁾ Die erforderlichen Kurse in Gemeinschaftskunde können durch Leistungskurse in Geographie, Geschichte oder Wirtschaft ersetzt werden. Wenn Geographie, Geschichte oder Wirtschaft 3. oder 4. Prüfungsfach ist, müssen in Gemeinschaftskunde nur zwei Kurse eingebracht werden.

3.2 Leistungskursbereich

Im Leistungskursbereich wird die Höchstpunktzahl erreicht, wenn eine Schülerin oder ein Schüler in jeweils drei Kursen ihrer/seiner beiden Leistungsfächer, die sie/er vor dem 4. Halbjahr belegt hat und die *zweifach* gewertet werden, und in den beiden Leistungskursen, die sie/er im letzten Halbjahr belegt hat und die *einfach* gewertet werden, jeweils 15 Punkte der einfachen Wertung erzielt.

Hat die Schülerin oder der Schüler eine Facharbeit angefertigt, wird die zweifache Wertung der Gesamtpunktzahl der Facharbeit anstelle der Punktzahlen der beiden Leistungskurse des vierten Halbjahres eingebracht, wenn die dadurch erreichte Punktzahl höher ist als die Summe der in den beiden Leistungskursen erreichten Punktzahlen.

Fach	Halbjahr				Summe
	1.	2.	3.	4.	
1. Leistungsfach	30 Punkte	30 Punkte	30 Punkte	15 Punkte*	105 Punkte
2. Leistungsfach	30 Punkte	30 Punkte	30 Punkte	15 Punkte*	105 Punkte
Höchstpunktzahl aus den Leistungskursen					210 Punkte

* oder Facharbeit

Die Mindestpunktzahl von 70 wird mit jeweils 5 Punkten der einfachen Wertung in jedem der einzubringenden Kurse erreicht. Mit 0 Punkten bewertete Kurse können nicht angerechnet werden.

3.3 Abiturprüfung

In der Abiturprüfung werden 300 Punkte erreicht, wenn eine Schülerin bzw. ein Schüler in jedem Prüfungsfach 75 Punkte erzielt. Das ist möglich, wenn die Kursleistungen in den vier Prüfungsfächern im 4. Halbjahr jeweils mit 15 Punkten bewertet wurden²⁾ und die Prüfung, deren Ergebnis vierfach gewichtet wird³⁾, in jedem Fach mit 60 Punkten abgeschlossen werden konnte.

Fach	Kursleistung im 4. Halbjahr (einfach)	Prüfungsergebnis (vierfach)	Punktsumme im Prüfungsfach
1. Prüfungsfach	15 Punkte	15 x 4 = 60 Punkte	75 Punkte
2. Prüfungsfach	15 Punkte	15 x 4 = 60 Punkte	75 Punkte
3. Prüfungsfach	15 Punkte	15 x 4 = 60 Punkte	75 Punkte
4. Prüfungsfach	15 Punkte	15 x 4 = 60 Punkte	75 Punkte

Höchstpunktzahl in der Abiturprüfung 300 Punkte

Die Mindestpunktzahl von 100 wird erreicht durch ausreichende Leistungen (5 Punkte der einfachen Wertung) in der Prüfung und in den entsprechenden Kursen des 4. Halbjahres.

Hat eine Schülerin oder ein Schüler eine besondere Lernleistung erbracht, dann besteht der dritte Teil der Gesamtqualifikation aus den jeweils nur dreifach gewichteten Prüfungsergebnissen in den vier Prüfungsfächern, aus den Kursleistungen in den vier Prüfungsfächern im 4. Halbjahr und aus der vierfach gewichteten Gesamtbewertung der besonderen Lernleistung.

Fach	Kursleistung im 4. Halbjahr (einfach)	Prüfungs- bzw. Arbeitsergebnis (drei- bzw. vierfach)	Punktsumme
1. Prüfungsfach	15 Punkte	15 x 3 = 45 Punkte	60 Punkte
2. Prüfungsfach	15 Punkte	15 x 3 = 45 Punkte	60 Punkte
3. Prüfungsfach	15 Punkte	15 x 3 = 45 Punkte	60 Punkte
4. Prüfungsfach	15 Punkte	15 x 3 = 45 Punkte	60 Punkte
Besondere Lernleistung	–	15 x 4 = 60 Punkte	60 Punkte

Höchstpunktzahl in der Abiturprüfung 300 Punkte

²⁾ Hat eine Schülerin oder ein Schüler im 4. Halbjahr in einem Prüfungsfach zwei Kurse besucht, ist der zur Erfüllung der Belegverpflichtung für das Prüfungsfach erforderliche Kurs einzubringen.

³⁾ Besteht in einem Fach die Abiturprüfung aus einer schriftlichen *oder* einer mündlichen Prüfung, so wird das Ergebnis dieser Prüfung mit vier multipliziert. Besteht die Abiturprüfung in einem Fach aus einer schriftlichen *und* einer mündlichen Prüfung, so wird das Prüfungsergebnis im Verhältnis 2:1 ermittelt, d. h. das Ergebnis der schriftlichen Prüfung wird mit 2/3, das der mündlichen Prüfung mit 1/3 multipliziert; die beiden Ergebnisse werden addiert und bilden das Prüfungsergebnis, wobei auf- bzw. abgerundet wird. Die Ermittlung des Prüfungsergebnisses im Fach Sport erfolgt aufgrund einer besonderen Bestimmung für dieses Prüfungsfach.

Die besondere Lernleistung wird im dritten Teil der Gesamtqualifikation nur berücksichtigt, wenn die mit ihr erreichte Punktzahl höher ist als die Punktzahl, die sich ergibt, wenn die besondere Lernleistung nicht angerechnet wird.

Die Schülerinnen und Schüler erwerben also die Gesamtqualifikation, wenn sie von 840 erreichbaren Punkten mindestens 280 Punkte erhalten. Dabei müssen in 16 der 22 Grundkurse und vier der sechs zweifach gewerteten Leistungskurse jeweils mindestens 5 Punkte der einfachen Wertung erreicht sein und die Punktschichten in zwei Prüfungsfächern, darunter in einem Leistungsfach, jeweils mindestens 25 Punkte, im Falle der Anrechnung einer besonderen Lernleistung mindestens 20 Punkte betragen.

4 ERLÄUTERUNGEN ZUR ABITURPRÜFUNG

4.1 Zulassung zur schriftlichen Prüfung

Zur schriftlichen Prüfung wird zugelassen, wer

- mindestens das 3. Halbjahr der Studienstufe abgeschlossen hat,
- in den vier Prüfungsfächern an mindestens je einem Kurs pro Halbjahr teilgenommen und je einen Kurs im 4. Halbjahr belegt hat,
- im vorgeschriebenen Umfang an Grund- und Leistungskursen teilgenommen und etwa noch fehlende Kurse im 4. Halbjahr belegt hat, wobei mit 0 Punkten bewertete Kurse nicht berücksichtigt werden (bei wiederholten Kursen oder Halbjahren wird nur der zweite Durchgang berücksichtigt),
- in vier der sechs in die Gesamtqualifikation einzubringenden Leistungskursen aus dem 1. bis 3. Halbjahr mindestens je 5 Punkte der einfachen Wertung erreicht hat,
- die Gesamtqualifikation im 4. Halbjahr noch erreichen kann.

Die Zulassung oder Nichtzulassung wird im Zeugnis des 3. Halbjahres vermerkt. Wer nicht zur schriftlichen Prüfung zugelassen wird, kann entweder das 3. und 4. Halbjahr wiederholen, sofern die Verweildauer dieses zulässt, oder sie/er muss die Schule verlassen.

4.2 Termine

Die schriftliche Prüfung findet am Anfang, die mündliche Prüfung am Ende des 4. Halbjahres statt.

Die schriftliche Prüfung beginnt normalerweise am ersten Unterrichtstag des 4. Halbjahres.

Eine Woche vor dem Beginn der schriftlichen Prüfung sind die Prüflinge vom Unterricht befreit.

An diesen Tagen wird den Abiturientinnen und Abiturienten Gelegenheit gegeben, an die Kurslehrerinnen und -lehrer, die im Halbjahr vor der schriftlichen Prüfung in den jeweiligen Prüfungsfächern unterrichtet haben, Fragen zu stellen.

Während der schriftlichen Prüfung wird gewährleistet, dass keine Schülerin und kein Schüler an drei aufeinander folgenden Tagen geprüft wird.

Die mündlichen Prüfungen finden im Juni statt.

Die Termine für die Prüfung setzt das Amt für Bildung fest.

4.3 Die schriftliche Prüfung

Die schriftlichen Arbeiten werden unter Aufsicht angefertigt.

Die Aufgaben der schriftlichen Prüfung werden aus den Gebieten gestellt, die im 1. bis 3. Halbjahr der Studienstufe behandelt worden sind. In den Fächern Deutsch, Englisch, Französisch, Spanisch, Latein, Gemeinschaftskunde, Mathematik, Biologie, Wirtschaft (nur in Wirtschaftsgymnasien) und Technik (nur in Technischen Gymnasien) werden die Aufgaben zentral gestellt.

Die Arbeitszeit in den Prüfungsfächern des Grundkursbereichs beträgt vier, in den Leistungsfächern, mit Ausnahme von Sport, fünf Zeitstunden.

Bei Aufgaben mit überwiegend praktischem oder experimentellem Teil kann eine um eine Stunde längere Arbeitszeit vorgesehen werden.

Zu Beginn der schriftlichen Prüfung werden die Prüflinge auf die Bestimmungen über Versäumnisse, Pflichtwidrigkeiten und die Beanstandungspflicht bei der mündlichen Prüfung hingewiesen.

Der Prüfungsraum darf von den Prüflingen nur für kurze Zeit und nur einzeln verlassen werden. Wer die Arbeit vorzeitig abgibt, muss das Schulgrundstück verlassen.

Die Arbeit ist übersichtlich und gut leserlich in der vorgesehenen Zeit anzufertigen. Reicht diese Zeit nicht aus, so ist die Arbeit unvollendet abzugeben.

Es dürfen nur die bei den Aufgaben angegebenen Hilfsmittel benutzt werden. Stellt sich während der Arbeit heraus, dass weitere Hilfen unentbehrlich sind, so kann sie die Aufsicht führende Lehrerin bzw. der Aufsicht führende Lehrer geben. Hilfen für einzelne Prüflinge sind nicht zulässig.

Für die Arbeit einschließlich der Entwürfe und Notizen darf nur von der Schule geliefertes und gestempeltes Papier verwendet werden. Bei Abgabe der Arbeit sind alle ausgegebenen Bogen zurückzugeben.

Die Prüfungsarbeiten werden von der für den jeweiligen Kursunterricht zuständigen Lehrkraft und einer weiteren Lehrkraft bewertet. Der Prüfungsausschussvorsitzende legt unter Berücksichtigung dieser Bewertungen die Noten und die Punktzahlen für die schriftlichen Arbeiten fest.

Spätestens eine Woche vor der Zeugniskonferenz des 4. Halbjahres werden die Noten und die Punktzahlen der schriftlichen Arbeiten den Prüflingen mitgeteilt.

Behinderten Prüflingen sind ihrer Behinderung angemessene Erleichterungen zu gewähren. Als solche Erleichterungen kommen insbesondere eine Verlängerung der vorgesehenen Arbeitszeit sowie die Zulassung oder Bereitstellung besonderer Hilfsmittel in Betracht. Über Abweichungen von Vorschriften für das Prüfungsverfahren entscheidet die oder der Prüfungsbeauftragte. Die fachlichen Anforderungen bleiben unberührt. Ist ein Nachteilsausgleich wegen der Schwangerschaft einer Schülerin erforderlich, gelten die Sätze 1 bis 4 entsprechend.

4.4 Die praktische Prüfung in Sport

In der praktischen Prüfung werden die Schülerinnen und Schüler in einer Sportart oder, falls Sport Leistungsfach ist, in zwei Sportarten geprüft, die sie in der Studienstufe betrieben haben. Diese Prüfungssportart oder Prüfungssportarten müssen bis zu einem von der Schule zu bestimmenden Termin gewählt werden.

Die praktische Prüfung wird von einem Prüfungsausschuss durchgeführt. Er setzt die Note und die entsprechende Punktzahl für die erbrachten Leistungen fest. Das Ergebnis wird den Prüflingen unverzüglich bekannt gegeben.

4.5 Zulassung zur mündlichen Prüfung

Nach der Zeugniskonferenz des 4. Halbjahres und spätestens eine Woche vor dem Termin der mündlichen Prüfung entscheidet der oder die Prüfungsbeauftragte über die Zulassung zur mündlichen Prüfung.

Der Prüfling wird zur mündlichen Prüfung zugelassen, wenn er oder sie

- die unter Ziffer 4.1 genannten Bedingungen erfüllt,
- an den im 4. Halbjahr belegten Kursen teilgenommen hat,
- am schriftlichen und ggf. am praktischen Teil der Abiturprüfung im vorgeschriebenen Umfang teilgenommen hat,
- die vorgeschriebene Mindeststundenzahl aus Grund- und Leistungskursen nachweist,
- die vorgeschriebene Mindestzahl von 110 Punkten im Grundkursbereich und 70 Punkten im Leistungskursbereich der Gesamtqualifikation nachweist,
- in 16 der 22 in die Gesamtqualifikation einzubringenden Grundkurse sowie in vier der sechs vor dem 4. Halbjahr belegten und anzurechnenden Leistungskurse mindestens je 5 Punkte der einfachen Wertung erreicht hat und
- die Gesamtqualifikation noch erreichen kann.

Wird der Prüfling nicht zur mündlichen Prüfung zugelassen, so ist die Prüfung nicht bestanden.

Der oder die Prüfungsbeauftragte stellt ferner fest, ob der Prüfling in einem Fach oder in mehreren Fächern der schriftlichen Prüfung mündlich geprüft wird. Der Prüfling kann eine mündliche Prüfung beantragen, wenn zwischen der Punktzahl der schriftlichen Prüfungsarbeit und der durchschnittlichen Punktzahl der Kurse dieses Faches vom 1. bis zum 3. Halbjahr ein Unterschied von mindestens 4,0 besteht. Der Prüfling muss seine mündliche Prüfung spätestens am Unterrichtstag nach der Bekanntgabe der Noten und der entsprechenden Punktzahlen für die schriftlichen Prüfungen schriftlich bei der Schulleiterin oder dem Schulleiter beantragen. Der Antrag kann nicht zurückgenommen werden. Im übrigen kann die Prüfungsbeauftragte oder der Prüfungsbeauftragte eine einzige mündliche Prüfung in einem Fach der schriftlichen Prüfung festsetzen, wenn der Prüfling die für den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife erforderliche Gesamtqualifikation nur noch durch eine mündliche Prüfung erreichen kann.

Nach der Entscheidung des oder der Prüfungsbeauftragten werden dem Prüfling die Fächer und Termine der mündlichen Prüfung, andernfalls die Gründe für die Nichtzulassung mitgeteilt.

4.6 Die mündliche Prüfung

Nach der Bekanntgabe der Zulassung zur mündlichen Prüfung sind die Prüflinge vom Unterricht befreit. An diesen Tagen setzen die Fachlehrerinnen und Fachlehrer Beratungsstunden in den Prüfungsfächern an.

Die mündliche Prüfung erfasst zwei Prüfungsgebiete. Sie werden aus dem Unterricht der vier Halbjahre der Studienstufe gewählt. Das eine Prüfungsgebiet wird dem Unterricht des 4. Halbjahres entnommen, das zweite Prüfungsgebiet darf weder den Unterricht des 4. Halbjahres, noch – im Falle des schriftlichen Prüfungsfachs – den Gegenstand der schriftlichen Prüfung betreffen.

In den Grundkursen der in der Oberstufe neu aufgenommenen Fremdsprache genügt ein Prüfungsgebiet.

Der Prüfling kann der Referentin bzw. dem Referenten bis zu einem von der Schule zu bestimmenden Termin schriftlich ein Prüfungsgebiet für die mündliche Prüfung angeben.

Lehnt die Referentin bzw. der Referent das angegebene Prüfungsgebiet nicht in angemessener Zeit als ungeeignet ab, ist es Gegenstand der Prüfung. Wenn der Prüfungsausschuss es zur Beurteilung der Prüfungsleistung für erforderlich hält, können auch Fragen aus anderen Gebieten gestellt werden.

Die mündliche Prüfung selbst dauert etwa 30 Minuten, im 4. Prüfungsfach Sport etwa 20 Minuten. Die Prüflinge werden einzeln geprüft.

Zur Vorbereitung auf die Aufgaben der mündlichen Prüfung kann dem Prüfling eine Vorbereitungszeit von 30 Minuten gegeben werden, bei deren Beginn ihr bzw. ihm mindestens eine der für die mündliche Prüfung vorgesehenen Aufgaben schriftlich vorgelegt wird.

Im Fach Darstellendes Spiel kann die Vorbereitungszeit bis zu 45 Minuten umfassen.

Während der Vorbereitungszeit dürfen sich die Prüflinge Aufzeichnungen machen.

Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses leitet die Prüfung. Die Art der Prüfung bleibt in der Regel der Referentin bzw. dem Referenten überlassen. Referent/in ist grundsätzlich der Fachlehrer oder die Fachlehrerin des 3. und 4. Halbjahres. Wenn in diesen Halbjahren nicht derselbe Fachlehrer oder dieselbe Fachlehrerin den Unterricht erteilt hat, ist grundsätzlich Referent/in für die schriftliche Prüfung der Fachlehrer oder die Fachlehrerin des 3. Halbjahres, für die mündliche Prüfung der/die des 4. Halbjahres. Die anderen Mitglieder des Prüfungsausschusses können in der mündlichen Prüfung Fragen stellen.

Der oder die Prüfungsbeauftragte kann im Einvernehmen mit den Prüflingen einzelne Schülerinnen und Schüler der Studienstufe, die nicht Prüflinge sind, und Mitglieder des Elternrates als Zuhörerinnen/Zuhörer zu den Prüfungen zulassen. Zuhörerinnen/Zuhörer nehmen nur an den Prüfungen, nicht an den Verhandlungen der Prüfungsausschüsse teil.

Vertreterinnen und Vertreter des Amtes für Bildung und – soweit es der Unterricht zulässt – die in der Schule unterrichtenden Lehrerinnen und Lehrer oder mit Zustimmung des Prüflings Lehrerinnen und Lehrer anderer Schulen, können bei allen Prüfungen und Verhandlungen der Prüfungsausschüsse anwesend sein.

Der Prüfungsausschuss legt die Note und die Punktzahl für die mündliche Prüfungsleistung fest. Das Ergebnis wird dem Prüfling unverzüglich bekannt gegeben.

Ist ein Prüfling der Auffassung, dass die Benotung nicht den erbrachten Leistungen entspricht, muss er unmittelbar im Anschluss an die Bekanntgabe der Note den Prüfungsausschuss auffordern, die Note zu begründen. Der Prüfling kann binnen einer Woche eine schriftliche Begründung verlangen, wenn er die Begründung nicht für überzeugend hält und inhaltliche Argumente vorträgt, die eine fachliche Überprüfung ermöglichen.

4.7 Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife

Ist die Prüfung einer Schülerin oder eines Schülers abgeschlossen, stellt die oder der Prüfungsbeauftragte fest, ob alle Bedingungen der Gesamtqualifikation, wie sie unter Ziffer 3 beschrieben wurden, erfüllt sind. Ist das der Fall, erhält die Abiturientin bzw. der Abiturient das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife. In das Zeugnis werden alle in der Studienstufe besuchten Kurse mit Bewertung eingetragen; wiederholte Kurse werden nur einmal eingetragen.

Wer die Prüfung nicht bestanden hat und die Schule verlässt, erhält ein Abgangszeugnis.

4.8 Versäumnis

Ein Prüfling kann wegen Krankheit oder aus einem anderen wichtigen Grund mit Genehmigung der bzw. des Prüfungsbeauftragten die Abiturprüfung nachholen oder zu einem späteren Termin fortsetzen. Die Gründe für das Versäumnis hat der Prüfling unverzüglich nachzuweisen. Bei Krankheit kann die Vorlage eines schul- oder amtsärztlichen Zeugnisses verlangt werden. Nimmt ein Prüfling an der Abiturprüfung insgesamt oder an einzelnen Prüfungen nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so ist die Abiturprüfung nicht bestanden.

Im Fach Sport zählt jede Prüfung in einer Sportart als eine einzelne Prüfung.

Gibt der Prüfling eine schriftliche Prüfungsarbeit nicht rechtzeitig ab, gilt sie als ungenügend.

4.9 Pflichtwidrigkeiten während der Prüfung

Wenn ein Prüfling während der Prüfung täuscht, zu täuschen versucht oder dabei hilft oder die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung behindert, kann die zuständige Schulaufsichtsbeamtin oder der zuständige Schulaufsichtsbeamte sie/ihn von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen oder anordnen, dass einer oder mehrere Teile der Prüfung wiederholt werden. Wird der Prüfling von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen, so ist die Prüfung nicht bestanden.

Wird eine Pflichtwidrigkeit, die den Ausschluss zur Folge gehabt hätte, erst nach der Prüfung festgestellt, so kann die zuständige Schulaufsichtsbeamtin oder der zuständige Schulaufsichtsbeamte die Prüfung nachträglich für nicht bestanden erklären, aber nur innerhalb von fünf Jahren seit dem Datum des Abiturzeugnisses. Das Zeugnis wird eingezogen.

Die Schulleiterin bzw. der Schulleiter teilt der zuständigen Schulaufsicht jede Pflichtwidrigkeit sofort mit. Sie/er ist berechtigt, einen Prüfling, die/der sich während einer schriftlichen Arbeit einer Pflichtwidrigkeit schuldig gemacht hat, von der Fortsetzung der Arbeit auszuschließen. Sie/er trifft im Übrigen die für den weiteren Ablauf der Prüfung erforderlichen Anordnungen, bis die zuständige Schulaufsicht über die Angelegenheit endgültig entschieden hat.

4.10 Wiederholung der Prüfung

Wer die Prüfung einmal nicht bestanden hat, kann das 3. und 4. Halbjahr einschließlich der Abiturprüfung wiederholen.

Die Voraussetzungen für die Zulassung zur schriftlichen und mündlichen Abiturprüfung müssen erneut erfüllt werden.

Wer die Prüfung zum zweiten Male nicht bestanden hat, kann sie nur im Ausnahmefall und nur mit Genehmigung der Behörde für Bildung und Sport wiederholen.

Die Prüfung kann nur im Ganzen wiederholt werden.

Schülerinnen und Schüler, die im Jahr 2010 die Abiturprüfung nicht bestehen, werden bezüglich der Wiederholungsmöglichkeit der Prüfung durch die Schule in besonderer Weise beraten.

5 ERMITTLUNG DER DURCHSCHNITTSNOTE FÜR DIE ALLGEMEINE HOCHSCHULREIFE

Nach der Rechtsverordnung zum Staatsvertrag der Länder der Bundesrepublik Deutschland über die Vergabe von Studienplätzen wird bei Abiturzeugnissen der gymnasialen Oberstufe die Durchschnittsnote nach der Formel $N = 5(2/3) - (P/168)$ aus der Gesamtpunktzahl auf eine Stelle hinter dem Komma errechnet.

Tabelle zur Umrechnung der Gesamtpunktzahl in eine Durchschnittsnote für die allgemeine Hochschulreife

Allgemeine Hochschulreife

Gesamtpunktzahl	Durchschnittsnote	Gesamtpunktzahl	Durchschnittsnote
840-768	1,0	515-499	2,6
767-751	1,1	498-482	2,7
750-734	1,2	481-465	2,8
733-717	1,3	464-449	2,9
716-701	1,4	448-432	3,0
700-684	1,5	431-415	3,1
683-667	1,6	414-398	3,2
666-650	1,7	397-381	3,3
649-633	1,8	380-365	3,4
632-617	1,9	364-348	3,5
616-600	2,0	347-331	3,6
599-583	2,1	330-314	3,7
582-566	2,2	313-297	3,8
565-549	2,3	296-281	3,9
548-533	2,4	280	4,0
532-516	2,5		

6 ERWERB DES LATINUMS UND DES GRAECUMS

6.1 Erwerb durch Unterricht

Das Kleine Latinum, Latinum, das Große Latinum und das Graecum werden unter folgenden Bedingungen erworben:

durch aufsteigenden Unterricht bis zum Ende der genannten Klasse oder des genannten Halbjahres *und ausreichende Leistungen* (= 5 oder 20 bzw. 25 (Prüfungsfach) Punkte) müssen im letzten Zeugnis erreicht sein.

Für Schülerinnen und Schüler der 13jährigen Bildungsgänge:

	Kleines Latinum	Latinum	Großes Latinum	Graecum
1. Fremdsprache	-	Klasse 10	Vorstufe	--
2. Fremdsprache	4. Halbjahr der Studienstufe (einschließlich Leistungskurs im 1.-4. Halbjahr des Studienstufe)	Vorstufe	2. Halbjahr der Studienstufe <i>oder</i> 4. Halbjahr der Studienstufe (einschließlich Leistungskurs im 1.-4. Halbjahr des Studienstufe)	--
3. Fremdsprache	Vorstufe <i>oder</i> 4. Halbjahr der Studienstufe (3 Jahre mit mindestens 12 Wochenstunden)	4. Halbjahr der Studienstufe (3 Jahre mit mindestens 15 Wochenstunden)	4. Halbjahr der Studienstufe (5 Jahre mit mindestens 19 Wochenstunden)	2. Halbjahr der Studienstufe (4 Jahre)

Für Schülerinnen und Schüler der 12jährigen Bildungsgänge:

	Latinum	Großes Latinum	Graecum
1. Fremdsprache	Klasse 9	Das Große Latinum wird am Ende der Klasse 10 mit einer zentralen Abschlussklausur erreicht	--
2. Fremdsprache	Klasse 10	2. Halbjahr der Studienstufe <i>oder</i> 4. Halbjahr der Studienstufe (einschließlich Leistungskurs im 1.-4. Halbjahr des Studienstufe)	--
3. Fremdsprache	4. Halbjahr der Studienstufe (3 Jahre mit mindestens 15 Wochenstunden)	4. Halbjahr der Studienstufe (5 Jahre mit mindestens 19 Wochenstunden)	2. Halbjahr der Studienstufe (4 Jahre)

6.2 durch Zusatzprüfung im Rahmen der Abiturprüfung,

Schülerinnen und Schüler der gymnasialen Oberstufe, die das Kleine Latinum, das Latinum, das Große Latinum oder das Graecum nicht unter den genannten Bedingungen erwerben, können es durch eine Zusatzprüfung im Rahmen der Abiturprüfung erwerben. Zur Zusatzprüfung wird auf Antrag zugelassen, wer sich in geeigneter Weise auf die Prüfung vorbereitet hat. Über die Zulassung entscheidet die Halbjahreskonferenz am Ende des 3. Halbjahres der Studienstufe. Die Zusatzprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Die Vorschriften für die Abiturprüfung gelten entsprechend. Für die schriftliche Arbeit stehen dem Prüfling vier Zeitstunden zur Verfügung. Die Zusatzprüfung ist bestanden, wenn der Prüfling in der schriftlichen und in der mündlichen Prüfung insgesamt mindestens 10 Punkte erreicht hat und ihre/seine Leistungen in keinem Prüfungsteil mit 0 Punkten bewertet wurden.

6.2 durch Ergänzungsprüfung nachträglich.

Zulassungsvoraussetzungen für die Ergänzungsprüfung nach dem Abitur sind in APO-AH § 48 Abs. 9 geregelt.

Bei Fragen zum Erwerb des Latinums oder Graecums steht Ihnen der Oberstufenkoordinator bzw. der Abteilungsleiter der Sekundarstufe II zur Verfügung.

Dieser Schrift zur Information über die Studienstufe und die Abiturprüfung für die Schülerinnen und Schüler der Vorstufe liegt die Ausbildungs- und Prüfungsordnung zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife mit ihren Ausführungsvorschriften in der geltenden Fassung zugrunde, die in der Schule eingesehen werden kann.

Name, Vorname: _____

geboren am: _____

Hiermit bestätige ich, dass ich die Schrift

„INFORMATION ÜBER DIE STUDIENSTUFE UND DIE ABITURPRÜFUNG FÜR DIE SCHÜLERINNEN
UND SCHÜLER DER VORSTUFE AN GESAMTSCHULEN, AN AUFBAUGYMNASIEN; AM NEUNJÄHRI-
GEN GYMNASIUM SOWIE DER 10. KLASSEN AM ACHTJÄHRIGEN GYMNASIUM“,

Stand September 2007, erhalten habe.

Datum

Unterschrift